



Merseburgische Blätter.

Herausgegeben von Kobitzschens Erben.

Neunzehnter Jahrgang. Mittwoch den 5. Februar.

Bekanntmachungen.

Diejenigen Ortsrichter, welche die Nachweisung über die im Jahre 1844 bewirkten Baumaupflanzungen noch nicht an mich eingereicht haben, werden hierdurch veranlaßt, dies sofort und zwar spätestens bis zum 8. Februar zu thun. Alle Ortsrichter, welche bis zu diesem Termine die betreffende Nachweisung, event. einen Vacatschein nicht eingereicht haben, müssen gewärtigen, daß dieselben durch expresse Boten auf ihre Kosten abgeholt werden.

Merseburg, den 31. Januar 1845.

Der Königl. Landraths-Amts-Verweser
von Sendewitz.

In meiner Bekanntmachung vom 8. Januar 1845 (Stück 3. der diesjährigen Kreisblätter) sind die Ortsrichter des hiesigen Kreises aufgefordert worden, das Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten, vom 20. März 1837 (Gesetz-Sammlung Seite 60.) sämtlichen Gemeinde-Mitgliedern bekannt zu machen.

Das Datum des Gesetzes ist durch Irrthum ebenso wie die pagina der Gesetz-Sammlung falsch angegeben worden, denn das sämtlichen Gemeinde-Mitgliedern zu publicirende Gesetz ist vom 31. März 1837 und steht Seite 65. der Gesetz-Sammlung abgedruckt.

Das letztere Gesetz haben daher auch die Ortsrichter den Mitgliedern ihrer Gemeinden bekannt zu machen.

Merseburg, den 31. Januar 1845.

Der Königl. Landraths-Amts-Verweser
von Sendewitz.

Die §§. 1. bis 6. der Amtsblatts-Verordnung vom 7. Juli v. J. (Amtsblatt von 1844 Seite 218.) lauten wörtlich wie folgt:

§. 1.

Die Berechtigungen zu Gastwirthschaften und Schankstätten geben den Inhabern derselben nicht die Befugniß, ohne obrigkeitliche Erlaubniß Tanzlustbarkeiten zu veranstalten.

cf. Amtsblatt-Verordnung vom 7. Januar 1828 sub 1.

Dieserhalb müssen

§. 2.

Die Gast- und Schankwirthe jedesmal, wenn sie Tanzmusik halten wollen, besonders um die Erlaubniß dazu bei dem Inhaber der Polizei oder dessen Stellvertreter nachsuchen, und dürfen, ohne dieselbe schriftlich erhalten zu haben, keine Tanzmusik halten. Jedoch bleibt den Inhabern der Polizei oder deren Stellvertretern in den mittelbaren, so wie den Landrathen in den unmittelbaren Ortschaften unbenommen, die Ortsschulzen zur Ertheilung von dergleichen Erlaubnißscheinen ein für allemal zu autorisiren. Die Erlaubnißscheine werden unentgeltlich ertheilt.

cf. l. c. Nr. 2.

§. 3.

Beschwerden über verweigerte Erlaubniß sind in Städten und mittelbaren Ortschaften bei den Kreis-Landräthen, und rücksichtlich der unmittelbaren Ortschaften, falls der Kreis-Landrath die Erlaubniß verweigert hat, bei uns anzubringen. Ist die Verweigerung (nach §. 2.) von den Ortschaftschulzen erfolgt, so haben die Beschwerdeführer in mittelbaren Ortschaften sich zuvörderst an den Inhaber der Polizei oder dessen Stellvertreter, und in unmittelbaren Ortschaften an den Landrath des Kreises zu wenden.

cfr. l. c. Nr. 3.

§. 4.

Die schriftliche Erlaubniß der Polizeibehörde muß zugleich die Stunde bestimmen, mit welcher die Tanzmusik aufhören soll.

Als Polizeistunde soll in der Regel 10 Uhr Abends angenommen werden.

cfr. l. c. Nr. 4.

§. 5.

Die Erlaubniß, über diese Stunde, Tanzmusik zu halten, darf den Gast- und Schankwirthen nur bei besondern Veranlassungen zugestanden werden. Es darf aber in der Regel für die Sonnabende überhaupt keine Erlaubniß zur Verlängerung der Tanzmusik und Belustigung an öffentlichen Orten über die Polizeistunde hinaus ertheilt werden.

cfr. l. c. Nr. 5. und Amtsbl. Verordn. vom 12. März 1838 §. 5.

§. 6.

Am Vorabende der nachgenannten kirchlichen Fest- und Feiertage:

Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Charfreitag, allgemeiner Buß- und Betttag, Sonntag dem Andenken der Verstorbenen gewidmet, und an folgenden Festen selbst, nemlich:

an dem ersten Weihnachts-, Pfingst- und Ofertage, am Charfreitage, am allgemeinen Buß- und Bettage, am Sonntage, dem Andenken der Verstorbenen gewidmet, am Ascher-Mittwoch und in der ganzen Charwoche dürfen keine Bälle und ähnliche öffentliche Lustbarkeiten stattfinden und daher die Erlaubniß zur Tanzmusik überhaupt nicht ertheilt werden.

cfr. l. c. Nr. 6. und Amtsblatts-Verordnung vom 12. März 1838 §. 1. u. 2.

Merseburg, den 7. Juli 1845.

Königlich Preussische Regierung.

Hiernach und insbesondere auf Grund des §. 2. setze ich, dem im hiesigen Kreise üblich gewesenem Verfahren entsprechend, rücksichtlich der unmittelbaren Ortschaften Folgendes fest:

- 1) Wenn die Gast- und Schankwirth in den unmittelbaren Ortschaften des hiesigen Kreises am ersten Sonntage eines Monats Tanzmusik bis Abends 10 Uhr halten wollen, so haben sie sich mit ihrem desfallsigen Gesuche an den betreffenden Ortsrichter zu wenden; der Ortsrichter hat die obwaltenden Umstände und namentlich, ob der fragliche Sonntag nicht etwa einer von den Tagen ist, an welchem dem §. 6. gemäß Erlaubniß zur Tanzmusik nicht ertheilt werden darf, genau zu prüfen, demnächst aber den nachgesuchten Erlaubnißschein entweder unentgeltlich zu ertheilen oder zu versagen; diese Befugniß lege ich den Ortsrichtern in den unmittelbaren Ortschaften des hiesigen Kreises hierdurch ausdrücklich bei, behalte mir jedoch vor, den Ortsrichtern, welche hierbei nicht gewissenhaft genug zu Werke gehen, diese Befugniß ohne Weiteres wieder zu entziehen.
- 2) In jedem anderen als dem ad 1. genannten Falle, z. B. wenn ein Gast- oder Schankwirth an einem anderen Tage, als dem ersten Sonntage des Monats Tanzmusik halten, oder wenn er die Lustbarkeit über die Polizeistunde hinausdehnen will, oder wenn Jemand, der nicht Gast- oder Schankwirth ist, z. B. ein Kirschpächter bei Gelegenheit der üblichen Kirschfeste, Tanzmusik zu halten beabsichtigt u. u., kann die Erlaubniß nur vom Königl. Landraths-Amte ertheilt werden.

Die betreffenden Gesuche sind jedoch nicht unmittelbar an das Königl. Landraths=Amt zu richten, sondern sie müssen vor allen Dingen dem Ortsrichter vorgelegt werden, damit dieser sich nach Maassgabe der obwaltenden Umstände für oder wider das Gesuch erklären kann. Bei dieser Begutachtung darf niemals anzuführen unterlassen werden, wenn der Antragsteller zum letzten Male Tanzmusik gehalten hat.

Alle Gesuche, welche ohne dies ortsrichterliche Gutachten hier eingehen, werden ohne Weiteres zuerst dem Ortsrichter zugesandt werden.

Indem ich die Ortsrichter, Gast= und Schankwirthe und überhaupt das ganze betheiligte Publikum zur genauen Befolgung dieser Vorschriften auffordere, bemerke ich, daß ich Vernachlässigungen der Ortsbehörden mit Ordnungsstrafen ahnden werde.

Diejenigen Personen dagegen, welche ohne schriftliche Erlaubniß der Ortsbehörden, resp. des Königl. Landraths=Amts Tanzmusik veranstalten, sollen nach §. 9. und 11. der obenallegirten Amtsblatts=Verordnung zur polizeilichen Untersuchung gezogen werden, und haben dann in Gemäßheit des §. 10. eine Polizeistrafe von Einem bis Zehn Thaler zu gewärtigen.

Merseburg, den 30. Januar 1845.

Der Königl. Landraths=Amts=Verweser
von Sendewitz.

Bekanntmachung. Am 22. d. M. ist in der Unter=Altenburg ein weißes Taschentuch gefunden worden. Der sich legitimirende Eigenthümer kann dasselbe im Polizei=Bureau zurückerhalten. Merseburg, den 24. Januar 1845.

D e r M a g i s t r a t.

Bekanntmachung. Durch eine ruchlose Hand sind in der Nacht vom 31. Januar bis 1. Februar von den an der Straße nach Köbschen stehenden Kirschbäumen wenigstens 124 Stück zum Theil ganz abgehakt, zum Theil aber wenigstens umgeknickt oder durch Schmitte und Hiebe so beschädigt worden, daß sie eingehen müssen!

Wir sichern demjenigen, welcher uns den Thäter so bezeichnet, daß derselbe zur gerichtlichen Untersuchung gezogen werden kann, und in Folge derselben bestraft wird, eine Belohnung von **zwanzig Thalern** hierdurch zu. Merseburg, den 1. Februar 1845.

D e r M a g i s t r a t.

Bekanntmachung. In §. 15. des neuen Hundesteuer=Regulativs vom 1. Juni v. J. ist bei allen Kontraventionen gegen dasselbe dem Denuntianten der dritte Theil der wirklich eingehenden Geldstrafen zugesichert worden. Diese Bestimmung tritt jedoch von jetzt an außer Gültigkeit, da nach einer höhern allgemeinen Verordnung Denuntianten=Antheile fernerhin nicht mehr gezahlt werden sollen.

Wir bringen dies mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir die strenge Befolgung der Vorschriften des Hundesteuer=Regulativs durch häufigere Revision sichern werden. Merseburg, den 2. Februar 1845.

D e r M a g i s t r a t.

Bekanntmachung. Es sind gefunden worden: 1) am 25. v. M. ein kleiner Schlüssel in der Sixtigasse, 2) am 1. d. M. auf der Chaussee nach Weisensfels zwischen hier und dem ersten Chaussee Hause ein Cigarren=Stui. Es ist ferner 3) am 27. v. M. dem Herrn Rittmeister Spielberger auf der Chaussee zwischen Ammendorf und Halle ein brauner Hühnerhund zugelaufen.

Die Gegenstände unter Nr. 1 und 2 können von den sich legitimirenden Eigenthümern im Polizei=Bureau in Empfang genommen werden.

Den Hund sub Nr. 3 hat der Kutscher des Herrn Rittmeisters Spielberger in Verwahrung. Merseburg, den 3. Februar 1845.

D e r M a g i s t r a t.

(1303)

Nothwendiger Verkauf.**Königl. Land- und Stadtgericht Merseburg.**

Das sub Nr. 259. im Hypothekenbuche eingetragene, im Brühl und an der Geißel belegene, dem Uhrmacher Carl Friedrich Christ gehörige Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf

1368 Thlr. 25 Sgr. — Pf.

zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll am 21. Februar 1845 Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

(148)

Auction.

Den 8. Februar d. J., sollen auf dem Rathskeller, Vormittags von 8 Uhr an, Sopha's, Spiegel, runde Tische, Großvaterstühle, Porzellan, Glas, Betten, Leibwäsche, Kleidungsstücke, Gewehre, Delgemälde, Kupferstücke, Lichtbilder und — 1 Trompete, gegen sofortige Zahlung, an den Meistbietenden verkauft werden.
Merseburg, den 1. Februar 1845. Nagel, Auct.

(167)

Auction.

Auf den 11. Februar d. J. und folg. Tage sollen in dem Schmiedemstr. Bogelschen Hause, Vormittags von 9 Uhr und Nachmittags von 2 Uhr an, außer einigem Hausrath, mehre werthvolle Möbeln, dergl. Porzellan und Glas, so wie Gemälde, Kupferstücke und Bücher gegen sofortige Zahlung, an den Meistbietenden verkauft werden. — Porzellan, Glas und Möbeln machen den Anfang, und können sämtliche Auctionsgegenstände 3 Tage vor dem Termine angesehen werden.
Merseburg, den 1. Februar 1845. Nagel, Auct.

(141)

Auction.

Im Auftrage der hiesigen Königlichen Gerichts-Commission sollen durch den Unterzeichneten mehrere Meubles, Haus- und Wirthschafts-Geräthe, worunter 1 großer kupferner Kessel und eine Wäschrolle, Ackergeräthe, und einige Bettstücke und Bettwäsche, auf den 11. Februar cr. Vorm. 10 Uhr zu Schaafstädt in dem Schlegelschen Wohnhause Nr. 60., lange Gasse, öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.
Lauchstädt, den 28. Januar 1845. Kessel, Actuar.

(68)

Auction.

Montag den 17. Februar Vormittag 9 Uhr sollen die zum Nachlasse meines verstorbenen Ehemannes, des Zeugschmiedemeisters Schnabel, gehörigen Schlosser- und Zeugschmiede-Handwerkzeuge, unter Andern eine große Drehbank mit eisernem Spindelzeug und Wärtel, nebst einer eisernen Vorlage und Decke, beides mit Wendeschrauben, auf welcher 20 Zoll im Durchmesser, 8 Fuß in der Länge und 6 Ctr. in der Schwere abgedreht werden kann, ingleichen Mobilien und sonstiges Hausgeräthe, meistbietend gegen sofortige baare Bezahlung versteigert werden, wozu Kauflustige hiermit einladet
Dürrenberg, den 10. Januar 1845. Wittwe Schnabel.

(158)

Holz-Auction.

In meinem unweit Branderoda gelegenen Holze, das Loh genannt, sollen den 11. Februar 1845 von Vormittags 9 Uhr ab einige hundert Stück Eichen, Buchen und Birken, größtentheils Nutzholz, auf dem Stamme, gegen gleich baare Bezahlung, unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend verkauft werden.
Ulmsdorf, den 1. Februar 1845. Rüttich.

(160) **Freiwilliger Verkauf.** Das in hiesiger Vorstadt Altenburg, Hältergasse sub Nr. 656. gelegene und für Schmiede=Profession angebrachte Grundstück nebst Zubehör, beabsichtigen die theilhaftigen Erben

Freitag den 21. Februar d. J. Vormittags 10 Uhr an den Meistbietenden unter den bereitliegenden Bedingungen daselbst zu verkaufen. Auch ist man erbötig, alle Tage vor diesem Termine den Kauf abzuschließen und wird das Nähere hierüber in der Parterre=Wohnung daselbst mitgetheilt.

Merseburg, den 3. Februar 1845.

(164) **Haus=Verkauf.** Veränderungs halber ist das dem Gutsbesitzer Herrmann gehörige, auf hiesigem Neumarkt ohnweit des Schulhauses gelegene, brauberechtigte Wohnhaus mit 3 Stuben, 4 Kammern, Küchen, Keller und Brunnen, sammt Hof, Ställen und sonstigem Zubehör, ehemöglichst billig mit 2—300 Thlr. Anzahlung, zu verkaufen. Näheres durch den Comm. **Rindfleisch** in Merseburg, Altenburg, Nr. 785.

(145) **Verkauf.** Ein ganz gut gebauter Weberstuhl, fast noch neu, mit allem zur Weberei gehörigen Geschirr und Werkzeugen, steht zum Verkauf in Ragwitz bei der Wittve **Sohmuth**.

(146)

O e l k u c h e n

frischgeschlagne à 4 Pfund verkauft von jetzt an das Schock mit 2 Thlr. 10 Sgr.

Königsmühle in Merseburg.

Eduard Wachsmuth.

(156) **Mehl=Verkauf.** Im Hause des Fleischerstr. Thiemer auf dem Neumarkt wird Amerikanisches Weizen-, Roggen- und Gersten=Mehl verkauft, die Berliner Meze feines Amerikanisches Weizen=Mehl 6 Sgr. 3 Pf.; zweite Sorte 5 Sgr. Die Berliner Meze Roggen=Mehl 3 Sgr. Gersten=Mehl reines 3 Sgr. 6 Pf.

(149) **Logis=Vermiethung.** Dom Nr. 237. ist die obere Etage, bestehend in 4—5 Stuben, Stallung zu 4 Pferden nebst Zubehör, mit, auch ohne Möbeln, zu vermieten und zum 1. April zu beziehen.

(155) **Vermiethung.** Auf dem Dom Nr. 236. ist vom ersten April an ein Logis, bestehend aus 2 Stuben, 2 Kammern nebst Zubehör, im Einzelnen oder Ganzen zu vermieten.

(163) **Logis zum Landtage.** Zu dem bevorstehenden Landtage ist ein Quartier, bestehend aus zwei gutmöblirten Stuben, einer heizbaren Kammer und einer zweiten Kammer, ingleichen einer Bedientenstube mit Kammer, und ein Pferdestall nebst Wagenremise, unfern des Ständehauses, zu vermieten. Auf Anfrage wird die Redaction d. Bl. gefällige Auskunft ertheilen.

Merseburg, den 2. Februar 1845.

(142) Bei Henning's und Hopf in Erfurt erschienen und vorräthig in der **Ruland'schen Buchhandlung in Merseburg:**

Nanette Andraé. Sammlung von leicht ausführbaren Vorschriften zu den schönsten und elegantesten Strumpfändern und andern Strickereien. Mit Abbildungen. 4 Bdchn. 6te Auflage. 10 Sgr. Einzelne Bändchen à 2½ Sgr.

Dieselbe. Leicht faßliche Anweisung zu verschiedenen weiblichen Kunstarbeiten. 3 Hefte. Mit Abbildungen. 7½ Sgr. Einzelne Hefte 2½ Sgr.

Leander, Charl. Die Häkelschule für Damen, oder die Kunst alle vorkommenden Häkelarbeiten auszuführen. Mit 147 Abbildungen. Brosch. 5te Auflage. 3 Hefte 1 Thlr. Einzelne Hefte à 10 Sgr. — Dasselbe gebunden die 2 ersten Hefte 27½ Sgr. —

Dieselbe. Die neuesten Häkel-, Strick- und Stickmuster. Eine Sammlung von 128 Blättern Abbildungen. 8 Hefte. Brosch. 4te Auflage. 20 Sgr. Einzelne Hefte à 2½ Sgr.

(165) **Logis-Vermiethung.** Im Hause des Herrn Fabrikant Steckner am Markt, Nr. 20. ist, in der 3ten Etage, ein Logie, bestehend aus 1 Stube, 3 Kammern, Küche und Saal nebst Zubehör, von Ostern e. ab anderweit zu vermietken, und das Nähere im Hause selbst bei Frau Uffessor Gröschel, 2 Treppen hoch zu erfragen.

Merseburg, den 3. Februar 1845.

(150) **Handlungs-Anzeige.** Den Herren Gartenbesitzern und Blumenliebhabern kann ich den Kunst- und Handelsgärtner Brückner zu Arnstadt in Thüringen bestens empfehlen. Derselbe hat mir Preis-Verzeichnisse seiner Blumen und Gemüse-Sämereien, Knollen- und Zwiebelgewächse, worunter sich vorzüglich Georginen, Dahlien etc. auszeichnen, übergeben, daher ich um baldige geneigte Aufträge bitte, welche ich prompt besorgen werde. Die Preis-Courante liegen zur Durchsicht bereit bei

C. W. Klingebell,

Gotthardtsstraße Nr. 141. zu Merseburg.

(168) **Handlungs-Anzeige.** Große und kleine Lüneburger, so wie ganz große frische Rheinische Bricken in Schocken und einzeln, marinirte Seringe, ächten Limburger und Schweizer-Käse, Pfeffer- und saure Gurken, Capern, feines Provencer- und Mohnöl, Düseldorfer Mostrich, englisches Seufmehl, beste wirklich rheinische große süße Pflaumen und eingemachte Preiselbeeren empfiehlt

L. M. Weddy am Markt.

(169) **Feinsten Spirit** zu 90% à Qt. 5½ Sgr., im Gebind noch billiger verkauft die Fabrik französischer Liqueure von **Franz Schwarz,** Markt „Stadt Berlin.“

(154) **Anzeige.** Bei mir ist täglich dreimal Gelegenheit nach Halle, wobei ich meinen modernen und bequem eingerichteten Personenwagen bestens empfehle; zugleich ist bei mir ein- und zweispänniges Kutschfuhrwerk jederzeit zu bekommen.

Merseburg, den 2. Februar 1845.

Friedrich Hädler auf der alten Post.

(159) **Anzeige.** Um den ausgesprengten Gerüchte zu begegnen, als hätte ich den Milchhandel aufgegeben, erlaube mir zu bemerken, daß bei mir fortwährend gute Milch, täglich 2mal frisch zu haben ist.

C. Hammer am Hofmarkt.

(153) **Anzeige.** Ich danke meinen werthen Kunden für die seitherige Abnahme meiner Haasen und zeige ergebenst an, daß ich die bei der am 31. Januar zu Bedra gehaltenen Jagd geschossenen Haasen erhalten habe. Ich bitte um gütige Abnahme derselben um billige Preise.

Kürschner Sermenthal in der Delgrube.

(170)

E m p f e h l u n g.

Mit dem 9. d. M. eröffne ich in dem von mir erkauften Gasthause zum goldenen Arme meine

C o n d i t o r e i

und in dem dazu eingerichteten Locale eine

Wein- und Baiersche Bierstube.

Indem ich dem verehrten Publikum für das mir zeither geschenkte Vertrauen innigst danke, bitte ich angelegentlichst, mir in dem erweiterten Geschäft ein geneigtes Wohlwollen zu erhalten und zu gewähren, das ich durch die sorgsamste und aufmerksamste Bedienung mir zu verdienen eifrigst bestrebt seyn werde.

Mein Conditorei-Geschäft in der Burgstraße bleibt bis zu meiner vollen Einrichtung im Arme, noch im Betriebe.

Den Herren Dekonomen diene ergebenst zur Nachricht, daß wenn sie im goldnen Arme ausspannen wollen, sie daselbst freundliche Aufnahme finden, und für ein gutes Glas ächt baiersches Doppel-Bier etc. stets gesorgt seyn wird.

Merseburg, den 3. Februar 1845.

Adolph Frank.

(151)

Tanz - Unterricht.

Einem hochgeehrten Publikum zeige ich vorläufig ganz ergebenst an, daß ich meinen Unterricht in der **höhern Tanzkunst** im Monat März er. wiederum zu beginnen beabsichtige und empfehle mich allen geehrten Eltern mit der Versicherung, daß ich das mir zu Theil werdende Vertrauen durch gründliche und nützliche Ausbildung meiner Zöglinge in jeder Art zu rechtfertigen mich bemühen werde. Zur Annahme geehrter Anmeldungen, so wie der Aufträge wegen des Unterrichtes in Familienzirkeln habe ich den Lohnbedienten **Hrn. Winzer** angewiesen.

Merseburg, im Februar 1845.

D. Thieck,

Tanzlehrer bei den Frankeschen Stiftungen zu Halle.

(143) Bei **E. H. Schroeder** in Berlin ist eben erschienen und in der **Mulandtschen Buchhandlung** in Merseburg zu haben:

Meine neuesten Erfahrungen
im Gebiete der Unterleibskrankheiten.

Von

Dr. M. Strahl,

Königl. Sanitäts-Rathe, praktischem Arzte u. Accoucheur in Berlin.

Auch unter dem Titel:

Enthüllung des räthselhaften Wesens
der Unterleibskrankheiten.

Für gebildete Nichtärzte.

Siebente, durch zahlreiche Krankheitsbilder vermehrte und verbesserte Auflage.

Berlin, 1843. Verlag von **E. H. Schroeder.**

Preis geh. 1 Thlr. 10 Sgr.

Wie in der Vorrede dieser Schrift nachgewiesen wird, haben jüngst dem Königlichen Ministerio der Medicinal-Angelegenheiten fünfhundert vollständig gelungene Heilungen vorgelegen, welche der Herr Verfasser allein in den letzten 2 Jahren im Wege der brieflichen Behandlung erzielt hat. Das eigenthümliche Verfahren des Verfassers ist in der Schrift klar auseinandergesetzt und die Beantwortung des dem Werke beigegebenen Fragenschema's reicht hin, um die Behandlung einzuleiten.

(166)

Aechte Electricitäts-Ableiter

auch **orientalische Rheumatismus-Amulette**

gegen Rheumatismen und Nervenleiden aller Art empfiehlt nebst Gebrauchs-Anweisung

Gustav Lots.

K. Willer's Gesundheits-Sohlen

gegen Rheumatismen, Gicht und Podagra mit Gebrauchs-Anweisung à Paar 10 Sgr. empfiehlt

Gustav Lots am Markt.

(144) **Anerbieten.** Eine gute Köchin, 36 Jahr alt, gesund und thätig, welche bis jetzt seit 18 Jahren ununterbrochen bei einer Herrschaft servirt hat und mit den besten Zeugnissen versehen ist, sucht Familienveränderungen halber eine anderweite Anstellung als Köchin bei einer anständigen Familie zu nächste Ostern und bittet die resp. Herrschaften, das Nähere in der Expedition der Merseburger Blätter geneigtest erfragen zu wollen.

Merseburg, den 1. Februar 1845.

(147) **Lehrlings-Gesuch.** Ein Lehrling kann unter annehmblichen Bedingungen zu Ostern in die Lehre treten bei dem Sattlermeister **Schaaf** in Halle, große Steinstraße Nr. 82.

(161) **Lehrlings-Gesuch.** Einen Lehrling, der sogleich antreten kann, sucht der Tischlermeister **Sievers**, wohnhaft im Vorwerk zu Merseburg.

(152) **Lehrlings-Gesuch.** Ein Bursche, welcher Lust hat die Herrenkleidermacher-Profession zu erlernen, kann zu Ostern sein Unterkommen finden bei **C. Kauffmann** in der Altenburg.

(162) **Lehrlings-Gesuch.** Ein junger Mensch, welcher Lust hat die Glaser-Profession zu erlernen, kann unter billigen Bedingungen zu Ostern in die Lehre treten beim Glasermeister **Voigt**, Neumarkt 863.

(157) **Einladung.** Ich bin gesonnen, nächsten Sonnabend, als den 8. Februar, meinen Einzug mit einem Karpfenschmauß zu halten, wozu ich ganz ergebenst einlade. Für gute Bedienung wird gesorgt werden.
Gottfried Schmidt
zum goldenen Stern auf dem Neumarkt vor Merseburg.

Durchschnittsmarktpreise des Monats Januar.

	thl.	fg.	pf.		thl.	fg.	pf.		thl.	fg.	pf.
Weizen Scheffel	1	21	—	Erbsen Scheffel	1	10	—	Butter Pfund	—	6	6
Roggen =	1	7	—	Linzen =	2	7	6	Brod =	—	—	—
Gerste =	1	2	2	Kartoffeln =	—	20	—	Semmel — Loth	—	—	—
Hafer =	—	19	11	Rindfleisch Pfund	—	3	3	Branntwein Ort.	—	4	—
Hirse	kommen nicht auf öffentlichen Markt.			Kalbfleisch =	—	2	3	Bier =	—	—	9
Graupen.				Schöpfenfl. =	—	3	3	Heu Centner	—	20	—
Grüskarten zc.				Schweinefl. =	—	3	6	Stroh Schock	4	25	—

Eine neue Folter.

Ein Reisender erzählt von einem neuen Mittel, das man in Afrika benutzt, um von Verbrechern, oder auch von Unschuldigen Geständnisse zu erpressen. Man befestigt nämlich den, welcher gestehen soll, entkleidet an den Boden, mit ausgestreckten Beinen und Armen; dann schüttet man aus einem Sacke — Ameisen, die zu diesem Zwecke gesammelt wurden, auf den Unglücklichen. Gelegentlich spritzt man Wasser unter die Ameisen, um sie zu erzürnen und zu reizen, stärker zu beißen. Es soll dieß die schrecklichste Folter seyn, die je erdacht worden. —

Man verbietet aller Orten die Hazardspiele und die Staaten selbst spielen doch immer noch als Banquiers fort. Der reine Gewinn, nach Abzug aller Verwaltungs-, Collecteurkosten zc., die das Zahlenlotto mit seinen Umben, Zernen zc. dem östreichischen Staate einbringt, beträgt jährlich fünf Millionen Gulden Conventions-Münze, beinahe 3½ Millionen Thaler. Metternich soll sich nach einer Finanzquelle umsehen, welche einen so starken Geldzufluß hat, daß dieses Deficit gedeckt würde, dann wollen sie dort das Lotto abschaffen.

Logogryph.

Mit einem Worte nennet Hans sein Gretchen,
Doch weil sie ihn nicht leiden kann,
Giebt sie zurück es ihm, das lose Mädchen,
Doch leider! stellt ein Zeichen sie voran.

Auflösung des Räthfels im vorigen Stück:
Regent, Regen, Neger.

Künftigen Sonntag predigen in der

Schloß- u. Domkirche: Vorm. Herr Superintendent Frobenius; Nachm. Hr. Diac. Langer.
Stadtkirche: Vorm. Herr Senior Heydenreich; Nachm. Herr Diac. Schellbach.
Neumarktkirche: Herr Pastor Triebel.
Altenburger Kirche: Herr Pastor Wallenburg.

Kirchennachr. voriger Woche: (Merseburg.)

Dom. Vacat.

Stadt. Geboren: dem Schuhmachermeister Rosenthal eine Tochter; dem Korbmachermeister Lichtenstein ein Sohn; dem Glasermeister Schumpelt eine Tochter; dem Post-Conducteur Wolf eine Tochter; dem Böttchermeister Schulze ein Sohn. — Getrauet: der Bürger, Hausbesitzer, Schwarz- und Schönfärber König mit Ch. S. Walther von hier. — Gestorben: der jüngste Sohn des Bürgers und Schneidermeisters Stelzner, im 1. Jahre, am Sticksfuß.

Neumarkt. Vacat.

Altenburg. Geboren: dem Handarbeiter Scher eine Tochter; dem Hausmanne Schröter eine Tochter; dem Aufseher Held eine Tochter; einer ledigen Person ein Sohn.